



Donnerstag, 20. August 2026

SG Breisgau Nord

Niederschrift
als Ideologie im Sinne von einer Vereinsstatute

Anlass

Förderung des **Fußballs für Juniorinnen** und Frauen
im nördlichen Breisgau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	3
§ 1a Ergänzung zu § 1 Präambel Partnervereine	3
§ 1b Ergänzung zu § 1 Präambel Teinnehmervereine	3
§ 2 Gründer der SG Breisgau Nord	3
§ 2a Ergänzung zu § 2 Partnervereine der SG Breisgau Nord	4
§ 2b Ergänzung zu § 2 Teilnehmervereine zur SG Breisgau Nord	4
§ 2c Ergänzung zu § 2 Anwärtervereine zur SG Breisgau Nord	5
§ 3 Dauer der Kooperation	5
§ 4 Statute zur SGBN	5
§ 4a Erweiterung zu §4 Statute zur SGBN	5
§ 5 Struktureller Aufbau der SGBN.....	5
§ 6 Klare Abgrenzung zum Jungen Fußball.....	6
§ 7 Eingesetzte*r Vertreter*in der SGBN.....	6
§ 7a Ergänzung zu § 7 Beirat für die SGBN.....	6
§ 7b Ergänzung zu § 7 Beirat für die SGBN.....	7
§ 8 Idee der Kooperation.....	7
§ 9 Willensbildung	8



§ 9a Willensbildung Ergänzung für § 9	8
§ 10 Kündigung der Kooperation	8
§ 10a Ergänzung zu § 10 Kündigung der Kooperation	8
§ 11 Verständnis der Kooperation	9
§ 12 Vertreten gegenüber Verbänden und Organisationen	9
§ 12a Ergänzung Vertreten gegenüber Verbänden und Organisationen.....	9
§ 13 Trainings- und Spielbetrieb	10
§ 13a Ersetzung für § 13 Trainings- und Spielbetrieb	10
§ 14 Fortgang der SGBN	10
§ 14a Ergänzung zu § 14 Fortgang der SGBN	10
§ 15 Spielbetrieb SGBN	10
§15a Ergänzung zu § 15 Spielbetrieb SGBN	11
§ 16 Finanzierung	11
§17 Spielerlaubnis SGBN	12
§17a Ersetzung für § 17 Spielerlaubnis SGBN	12
§18 Regelung der Mitgliedsbeiträge	12
§18 Auflösung SGBN	12
§ 20 Sonstiges.....	13
§ 21 Salvatorische Klausel	13
§ 22 Rechtsordnung	13



Präambel

Die SG Breisgau Nord (SGBN) ist eine reine administrative Interessengemeinschaft der Sportvereine FV Herbolzheim e. V., SV Kenzingen e. V., SV Wagenstadt e. V., und SV Nordweil e. V. zur Förderung des Juniorinnen- und Frauenfußballs im nördlichen Breisgau. Die vier Vereine beschäftigen sich mit dem Thema Juniorinnen- und Frauenfußball seit (Anfang) September 2019.

§ 1 Allgemeine Erklärung

Die Kooperation der Vereine FV Herbolzheim e. V., SV Kenzingen e. V., SV Wagenstadt e. V., und SV Nordweil e. V. dient dazu Juniorinnen und Frauen das Fußball spielen in den vorbenannten Vereinen zu ermöglichen. Die SGBN soll in administrativer Form arbeiten und handeln. Die vier Vereine sind die Gründervereine der SG Breisgau Nord. Die Vereine wollen für die SGBN gemeinsam eintreten.

§ 1a Ergänzung zu § 1 Allgemeine Erklärung: zu Partnervereine

Folgende Partnervereine, SV Hecklingen e. V. und SV Malterdingen e. V., unterstützen die Gründervereine in der Förderung des Mädchen- und Frauenfußballs aktiv.

§ 1b Ergänzung zu § 1 Allgemeine Erklärung: zu Teilnehmervereine

Es sind Teilnehmervereine an der SGBN angegliedert, wie (alphabetisch) SV Bombach e. V., SV Broggingen e.V, SC Freiamt e. V., SV Ottoschwanden e. V., Riegler SC e. V., und SV Tuschfelden e. V., die es Juniorinnen ermöglichen oder ermöglichen wollen am Training und am Spielbetrieb im Juniorinnen Bereich der SGBN teil zu nehmen.

§ 2 Gründer der SG Breisgau Nord

SV Nordweil e. V.
Talhaaldestraße 18
79341 Kenzingen-Hecklingen
Vertreten durch: Sven Buchmüller

nachfolgend "SVN" genannt

SV Wagenstadt e. V.
Kenzinger Straße 6
79336 Wagenstadt
vertreten durch: Arnold Hensle

nachfolgend "SVW" genannt



FV Herbolzheim e. V.
Im Brünneswinkel 5 b,
79336 Herbolzheim
Vertreten durch: Clemens Pflieger

nachfolgend "FVH" genannt

SV Kenzingen e. V.
Heimlinzbühl 11
79337 Kenzingen
vertreten durch: Valmir Osmani

nachfolgend "SVK" genannt

Die vier Gründervereine FV Herbolzheim e. V. (FVH) SV Kenzingen e. V. (SVK), SV Wagenstadt e. V. (SVW) und SV Nordweil e. V. (SVN) sind paritätisch an der SG Breisgau Nord (SGBN) beteiligt.

§ 2a Ergänzung zu § 2 Partnervereine der SG Breisgau Nord

Partnervereine unterstützen die Gründervereine in der Förderung des Juniorinnen- und Frauenfußballs aktiv (Trainings- und Sportplätze, Trainer*innen, Räumlichkeiten (z. B. Umkleidekabinen), Fußbälle, Trainingsequipment, etc.)

SV Hecklingen e. V.
Feldbergstraße 11
79341 Hecklingen
Vertreten durch: Michael Joos

nachfolgend "SVH" genannt

SV Malterdingen e. V.
Margeritenstr. 40,
79353 Bahlingen a. K.
vertreten durch: Marco Willaredt

nachfolgend "SVM" genannt

Die Partnervereine SV Hecklingen e. V. (SVH) und SV Malterdingen e. V. (SVM) sind paritätisch bei der SG Breisgau Nord (SGBN) eingebunden. (weitere Vereine können nachfolgen und nachgetragen werden)

§ 2b Ergänzung zu § 2 Teilnehmervereine zur SG Breisgau Nord

Teilnehmervereine an der SGBN beteiligen sich in der Form, dass sie Juniorinnen ermöglichen, oder ermöglichen wollen, am Training und am Spielbetrieb im Juniorinnen Bereich der SGBN mitzumachen. Teilnehmervereine erhalten kein Stimmrecht in der SGBN. Aber Mitsprache- und Gestaltungsrechte. Daher werden nachfolgend die Teilnehmervereine hier schlicht nur mit dem Vereinsnamen benannt.

Teilnehmervereine: (alphabetisch) SV Bombach e. V., SV Broggingen e. V., SC Freiamt e. V., SV Ottoschwanden e. V., Riegeler SC e. V., SV Tuschfelden e. V., (weitere Vereine können nachfolgen und nachgetragen werden)



§ 2c Ergänzung zu § 2 Anwärtervereine zur SG Breisgau Nord

Anwärtervereine sind an Überlegungen, Gestaltungen, Ausformung, Verhandlungen, Sondierungsgespräche oder Konzepten mit der SGBN. Anwärtervereine erhalten kein Stimmrecht in der SGBN. Daher werden nachfolgend die Anwärtervereine hier schlicht nur mit dem Vereinsnamen benannt.

Anwärtervereine: TuS Ringsheim e. V., (weitere Vereine können nachfolgen und nachgetragen werden)

§ 3 Dauer der Kooperation

Das Kooperationsverhältnis ist am 25. Oktober 2012, durch die Gründervereine, auf unbestimmte Dauer geschlossen worden.

§ 4 Statute zur SGBN

Die Gründervereine erlassen eine Statute in der Regelungen, Bestimmungen, Abkommen und Aufgaben festgelegt werden. Das Statut kann mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der Gründervereine Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen erhalten. Dies erfolgt aber immer im Interesse des Juniorinnen Fußballs. Einzel Interessen von einzelnen Vereinen ist zu unterlassen.

§ 4a Erweiterung zu §4 Statute zur SGBN

Die Partnervereine übernehmen das vorhandene Statut. Die Statute kann durch die Gründervereine, der Partnervereine und des/der Korodinator*in geändert werden. Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen können mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen (7 Stimmen) vorgenommen werden. Dies erfolgt aber immer im Interesse des Juniorinnen Fußballs. Einzel Interessen von einzelnen Vereinen in das Statut einzubringen ist zu unterlassen.

§ 5 Struktureller Aufbau der SGBN

Die Eigenständigkeit der einzelnen Vereine soll gegenüber den anderen Vereinen bestehen bleiben und nicht aufgegeben werden. Die SGBN soll nach außen **nicht** wie eine eigenständige Einheit oder



„Verein“ auftreten oder handeln. Die SGBN vertritt mindestens einen Gründerverein oder/und Partnerverein im Auftrag (i. A.) oder in Vertretung (i. V.). Je nach Wichtigkeit und Bedeutung des Sachverhaltes. Von der SGBN wird gekennzeichnet und angezeigt unter welchem Verein die SGBN auftritt. Die Sachverhalte, Themen, Aufgaben, Angelegenheiten oder Abstimmungen sind im Vorfeld mit mindestens einem Vereins Vorsitzenden zu koordinieren und zu beraten. Somit bleiben die Vereine in der Obliegenheit für die SGBN eingebunden und verzahnt.

§ 6 Klare Abgrenzung zum Jungen Fußball

Die SGBN ist nur in Sachen Juniorinnen (Mädchen) Fußball bei den Vereinen unterwegs. Aktivitäten im Bereich Jungen Fußball lehnt die SGBN grundsätzlich ab. Es werden keine Aufgaben oder Aktivitäten übernommen die mit Jungen Fußball zu tun haben. Jungs entsprechen nicht dem Fördergrundsatz der SGBN und werden grundsätzlich und kategorisch abgelehnt. Da die ganze Konzentration der SGBN auf den Juniorinnen- und Frauenfußball gelegt wird. Personen als Gender und/oder Divers können am Trainingsbetrieb der SGBN teilnehmen. Es ist fortwährend von Frauen und Mädels festzustellen, dass immer noch eine extreme Benachteiligung und gewaltige Diskriminierung, in der Welt des Fußballs, gegenüber Juniorinnen- und Frauenfußball herrscht. (Tatsachenberichte aus der SGBN)

§ 7 Eingesetzte*r Vertreter*in der SGBN

Von den Vereinen wird ein Koordinator*in für die SGBN eingesetzt. Der/die Koordinator*in übernimmt die administrative Interessenvertretung der SGBN. Dem/der Koordinator*in ist es freigestellt weitere Personen für administrative Aufgaben und Belange der SGBN einzusetzen, zu engagieren, zuzuteilen oder einzubinden. Die Aufgaben und Belange der SGBN werden ehrenamtlich ausgeführt. Bei einer personellen Veränderung der Koordinator*in Position erfolgt zeitnah eine Information an alle Vereine. Bei einer Nachbesetzung der Position ist die Benennung der Nachfolger*in durch die SGBN vorzunehmen. Ein sofortiges Absetzen der Koordinator*in ist durch die einfache Mehrheit der beteiligten Vereine möglich.

§ 7a Ergänzung zu § 7 Beirat für die SGBN

Eine Einberufung eines Beirates wird der SGBN erlaubt. Der Beirat nimmt eine beratende Stellung für die SGBN ein. Der Beirat übernimmt keine originären Aufgaben der Vereine oder der Vorstände. Der Beirat ist Repräsentant der SGBN und wirbt für den Juniorinnen Fußball. Der Beirat soll in der administrativen Arbeit die SGBN beraten und unterstützen.



§ 7b Ergänzung zu § 7 Beirat für die SGBN

Die Anzahl von Beiräten ist nicht begrenzt. Es ist vorgesehen für jedes Aufgabenfeld des Beirates 2 bis 5 Personen zu finden. Die Gruppe von 2 bis 5 (6) Personen nehmen sich der Aufgabenfelder an und entwickeln es im Interesse der SG Breisgau Nord „Juniorinnen- und Frauenfußball“ weiter. Von den Beiratsmitgliedern in den Aufgabenfeldern wird ein Sprecher*in der Gruppe bestimmt. Die aufgeführten Aufgabenfelder sind nicht abschließend bestimmt und vorgegeben, sondern können ergänzt, erweitert, unterbrochen oder/und gestaltet werden. Die Aufgabenfelder sind:

Besetzte Arbeitsfelder mit Beirätinnen und Beiräte:

- Finanzen und Ökonomie
- Wirtschaft, Politik und Handel
- Spielbetrieb und Scouting
- Presse und Öffentlichkeit
- 13 Vereine und eine Anlaufstelle

Nicht besetzte Arbeitsfelder im Beirat:

- Events und Meetings
- KiTa und Fußball
- Schule und Fußball
- Ausbildung und Fußball
- Merchandising und Corporate Design

§ 8 Idee der Kooperation

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu einer rücksichtsvollen Kooperation für den Juniorinnen Fußball und Frauen Fußball einzustehen. Kooperation bedeutet für die Vereine die Zusammenarbeit von gleichberechtigten Partnern in dem Ziel der Förderung des Fußballs für Juniorinnen und Frauen. Jeder der Vereine bringt auf seine Weise und seinen momentanen Möglichkeiten Spielerinnen, Sport- und Trainingsflächen, Fußballplätze, Räumlichkeiten (z. B. Umkleidekabinen), Spielkleidung (Trikots), Fußbälle, Trainingsequipment und Vereinsführungswissen und -kompetenzen in die Kooperation ein. So trägt jeder Verein zur Förderung des Juniorinnen- und Frauenfußballs im nördlichen Breisgau bei. Der Erfolg der Kooperation hängt von der gemeinschaftlichen Bereitschaft zur Zusammenarbeit ab. Respekt, Vertrauen, Toleranz, Offenheit und Wertschätzung für die Vereine untereinander ist



Grundlage für das gute Miteinander. Haben die Parteien Angelegenheiten, welche ohne die Mitwirkung der Kooperationspartner nicht zu erfüllen sind, so gilt für die SGBN in diesem Bereich die „Einrichtung eines runden Tisches“ mit allen Vereinen.

§ 9 Willensbildung

Die Willensbildung der Kooperationspartner erfolgt einvernehmlich. Es wird von allen Vereinen eine gütliche Einigung, Im Interesse des Juniorinnen Fußballs, angestrebt. Auf die Diplomatie und das Verhandlungsgeschick des Koordinators oder damit beauftragte Person wird starker Wert gelegt. Sollte unter den Parteien in einer Sache kein Einvernehmen oder gütliche Einigung erreichbar sein, wird ein Resultat mit direkter Abstimmung durch Stimmabgabe vorgenommen. Jeder Gründerverein erhält 1 Stimmrecht und der Koordinator erhält 1 Stimmrecht zur Abstimmung. Es sind somit 5 Stimmen vorhanden. Es gilt bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 9a Willensbildung Ergänzung für § 9

Jeder Partnerverein hat auch 1 Stimmrecht zur Abstimmung. Es sind somit 7 Stimmen vorhanden. Es gilt bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Kündigung der Kooperation

Alle vier Gründervereine haben die Möglichkeit, aus der Kooperation auszusteigen. Jedoch nicht während einer laufenden Fußballsaison. Ein Austritt aus der SGBN ist mindestens 3 Monate (30. Februar) vor Saisonende allen anzuzeigen. Die Kündigung soll in Schriftform an alle erfolgen.

§ 10a Ergänzung zu § 10 Kündigung der Kooperation

Alle Partnervereine haben die Möglichkeit, aus der Kooperation auszusteigen. Jedoch nicht während einer laufenden Fußballsaison. Ein Austritt aus der SGBN ist mindestens 3 Monate (30. Februar) vor Saisonende allen anzuzeigen. Die Kündigung soll in Schriftform an alle erfolgen.



§ 11 Verständnis der Kooperation

Bewegung, Spiel und Sport sind sehr wichtige Bestandteile der Entwicklung von (Fußball-)Juniorinnen. Sie gehören zu den elementaren Bedürfnissen von Juniorinnen und sind für die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung unverzichtbar und unglaublich wichtig. Eine ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit aber auch der fußballerischen Ausbildung der Juniorinnen ist das höchste und wichtigste Ziel und Gut der SGBN. Dabei wird von der SGBN großen Wert auf die Ausbildung im Breitensport Fußball gelegt. Da hierdurch nicht nur Fitness, Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen erlernt wird, sondern auch Teamfähigkeit, Integrieren von Schwächeren, Rücksicht, Besonnenheit, aktive Kommunikation, zuhören und Respekt (soft skills). Aber auch in der Talentförderung (im Amateurbereich) will sich die SGBN engagieren. Es wird sich bei der fußballerischen Ausbildung ausschließlich um Juniorinnen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren gekümmert. In Sonderfällen bis zur U20.

§ 12 Vertreten gegenüber Verbänden und Organisationen

Gegenüber Verbänden oder Organisationen werden die Interessen der SGBN durch die/den Koordinator*in, oder dessen beauftragter Dritte, in administrativer Weise wahrgenommen. Den Verbänden oder Organisationen wird angezeigt oder übermittelt in wessen Namen die/der Koordinator/in (FVH, SVK, SVW oder SVN) unterwegs ist oder Korrespondenz führt. Soweit dies von den Verbänden oder Organisationen gebilligt, anerkannt und geduldet wird. Sollte dies nicht mehr möglich sein oder von Verbänden oder Organisationen in irgendeiner Form unterbunden werden, sind die Vertreterinnen der Vereine FVH, SVK, SVW oder SVN jeweils aktiv und regeln den Sachverhalt.

§ 12a Ergänzung Vertreten gegenüber Verbänden und Organisationen

Ein Jugendförderverein wird von allen Gründervereinen abgelehnt. Die vom SBFV vorgesehenen Hürden sind für die SGBN viel zu hoch und zu aufwendig (z. B. mind. Immer drei Jugendmannschaften gemeldet sein). Die Gründung eines Jugendfördervereins bindet so viele Management Kapazität und bringt enormen Verwaltungsaufwand unter den Stammvereinen mit sich, den die SGBN lieber in die Ausbildung der SGBN Juniorinnen investieren will. Die Jugendfördervereine im Sinne des SBFV sind für große Vereine mit vielen Mitgliedern und potenten Sponsoren gedacht und möglich. Dies ist im ländlich strukturierten Raum, wie im nördlichen Breisgau, nicht zu verwirklichen und unrealistisch. Daher wird ein JFV nicht weiterverfolgt.



§ 13 Trainings- und Spielbetrieb

Die beteiligten Gründervereine verpflichten sich, der SGBN die vereinseigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich vor einer Saison mit den beteiligten Vereinen durch die SGBN abgestimmt und vereinbart.

§ 13a Ersetzung für § 13 Trainings- und Spielbetrieb

Die beteiligten Partnervereine und Gründervereine verpflichten sich, der SGBN die vereinseigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich vor einer Saison mit den beteiligten Vereinen durch die SGBN abgefragt, abgestimmt und vereinbart.

Zur Durchführung der Spielserie/Saison, des Trainings der Mannschaften usw. werden mit untergeordneten Aktenvermerke durch die SGBN getroffen. Die Aktennotizen können von den Gründervereinen oder den Partnervereinen bei der SGBN –Spielbetrieb- eingesehen werden.

§ 14 Fortgang der SGBN

Die SGBN kann weitere Vereine in den Kreis der SGBN mit aufnehmen. Diese Vereine werden als Partnervereine oder Teilnehmervereine bezeichnet. Partnervereine bringen aktiv Trainer*innen oder Betreuer*innen, Equipment und/oder Trainingsflächen (Trainingsplätze, Fußballspielfelder, Halle, etc.) ein. Von Teilnehmervereinen kommen Juniorinnen zu den Jugendmannschaften.

§ 14a Ergänzung zu § 14 Fortgang der SGBN

Die SGBN will sich in seiner Ausdehnung vorrangig auf die Städte und Gemeinden wie folgt beschränken und in diesem Raum der Kommunen im Juniorinnen Fußball tätig sein. Dies wird als SGBN-Verbund angesehen; „SGBN-Club“. (Orte alphabetisch) Bombach, Broggingen, Freiamt, Hecklingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Nordweil, Ottoschwanden, Riegel, Ringsheim Tutschfelden und Wagenstadt. Weitere Orte sollen vorerst nicht in den „Verbund“ kommen.

§ 15 Spielbetrieb SGBN



Ziel ist es, Juniorinnen die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihrer Ambitionen und ihrem Talent Fußball zu spielen. Die SGBN will im Jugendbereich F-, E-, D-, C und B-Juniorinnen, eventuell auch eine U20 aufbauen, betreiben und spielen lassen.

§15a Ergänzung zu § 15 Spielbetrieb SGBN

Sämtliche Juniorinnen werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz einer Spielerin in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die sie spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn sie einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung der Jugendspielerin im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer*innen werden an dieser Entscheidung beteiligt, die im Streitfall durch die SGBN – Spielbetrieb und Scouting- entschieden wird.

Auch soll mindestens eine Aktive Frauen Mannschaft bestehen und spielen. Eine „Damen-Mannschaft“ für Ü30 Frauen ist wünschenswert. Somit ist für alle Spielerinnen („Jung bis Alt“) eine Perspektive unter dem Dach der SGBN geboten und alle können Fußball spielen in Ihren entsprechenden Altersklassen.

§ 16 Budget/Kasse

Die SGBN führt keine Kasse. Die laufende Liquidität wird von den beteiligten Gründervereinen und Partnervereinen sichergestellt. Die SGBN soll in den Vereinen, auch finanziell, verwurzelt bleiben.

§ 16 Finanzierung

Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von dem jeweiligen Verein getragen, bei dem die Juniorinnen Mannschaft oder die Frauen-Mannschaft gemeldet ist. Die Mannschaftsmeldungen sollen unter den Vereinen paritätisch wechseln, dass jeder Verein die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb immer wieder mal zu tragen hat. Damit eine finanzielle Entlastung der Vereine möglich wird, soll die SGBN zukünftig über „Fundraising“ ein Ausgleich schaffen. Die SGBN wird von Spielerinnen keine gesonderten Beiträge, ohne der Zustimmung der Vereine, einfordern oder vornehmen. Spenden sind jedoch möglich. Die Finanzierung wird über die Vereine sichergestellt.



§17 Spielerlaubnis SGBN

Die Gründervereine vereinbaren für Spielerinnen der SGBN aus den Gründervereinen, dass diese Mitglied in einem der Vereine sind. Jedoch wird von der SGBN aktiv und offensiv damit geworben, dass Spielerinnen dort Mitglied in einem Sport- oder Fußballverein sind, an dem Ort wo sie wohnhaft sind. Die Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis von Ihrem Heimatverein.

§17a Ersetzung für § 17 Spielerlaubnis SGBN

Ab der Saison 2020/21 wird von der SGBN angestrebt, dass es eine einheitliche Spielerlaubnis gibt. Angestrebt wird von der SGBN, dass alle Juniorinnen und Frauen unter der SGBN einen Spielerpass erhalten. Hierzu muss die SGBN aber ein eigener, eingetragener Verein beim Vereinsregister/Registergericht sein (z. B. SG Breisgau Nord e. V.)

Dies bedingt, dass die Spielerlaubnis für Spielerinnen momentan auf die SG Nordweil/Wagenstadt ausgestellt wird. Die Spielerinnen bleiben in Ihren Vereinen (SGBN-Verbund). Die Kosten für die Erstellung der Spielerlaubnis durch den Südbadischen Fußballverband tragen die Vereine paritätisch.

§18 Regelung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedspflichten der Jugendspielerinnen und Spielerinnen gegenüber ihren Stammvereinen/Heimatverein bleibt von diesem Statute unberührt. Eine Mitgliedschaft in einem Sport- oder Fußballverein ist Pflicht. Die SGBN wird hierzu entsprechende Vorgänge und Abfragen vornehmen, damit die Mitgliedschaft der Juniorinnen und Spielerinnen in einem Sport- oder Fußballverein gegeben ist (z. B. wegen Versicherungsschutz).

§18 Auflösung SGBN

Bei Auflösung der SGBN oder Beendigung aus anderen Gründen, werden die Vorsitzenden des Vorstands der Vereine gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Vorsitzenden der Vereine keine anderen Personen berufen. Bei Auflösung oder Aufhebung der SGBN bleibt das Vermögen bei den Vereinen zurück. Die Aufteilung des Vermögens, Sachwerte, Besitz, Produkte, Material, Namensrechte oder andere materielle Sachen werden paritätisch unter den Vereinen aufgeteilt.



§ 20 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Statute bestehen nicht und sollen unwirksam sein. Änderungen oder Ergänzungen des Statuts sind nur wirksam, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

Dieses Statut ist eine gutgemeinte Abstimmung zwischen den Verein für die SGBN. Sollten jedoch einzelne Bestimmungen dieser Statute wirkungslos oder undurchführbar sein oder nach Statute Abschluss wirkungslos oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Statute im Übrigen unberührt.

§ 22 Rechtsordnung

Bei etwaigen Differenzen und Unstimmigkeiten aus diesem Statute unterwerfen sich die beteiligten Gründervereine und Partnervereine der Entscheidung eines „Ältesten Rates“. Die Besetzung erfolgt paritätisch alleine durch die vier Gründervereine FVH, SVK, SVW und SVN. Beim Ältesten Rat handelt es sich nicht unbedingt um die ältesten Vereinsmitglieder, wohl aber um sehr Erfahrene. Der „Ältesten Rat“ soll sich aus den Vorsitzenden des Vorstands der vier Gründervereine zusammensetzen. Dies ist aber nicht verpflichtend. Der Vorsitzende des Vorstands soll für diese Aufgabe eine geeignete Frau, Person oder Sachkundige seiner Wahl einsetzen, die mit dem Fußball von Juniorinnen und Frauen verbunden ist. Außerdem ist der Ältesten Rat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden. Die Person aus dem Verein wird im Vorfeld der Abstimmung dem „Ältesten Rat“ namentlich benannt. Die Person erhält für diese Abstimmung das Vollmachts-, Abstimmungs- und Handlungsrecht übertragen. Jeder Gründerverein erhält 1 Stimmrecht zur Abstimmung. Es sind somit 4 Stimmen vorhanden. Es gilt bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§22a Ergänzung zu § 22 Rechtsordnung

Der „Ältesten Rat“ kann Partnervereine zur Abstimmung zulassen und ihnen einräumen an der Abstimmung teilzunehmen. Wird so verfahren sind somit, Stand 25. November 2020, insgesamt 6 Stimmen vorhanden.



§ 23 Beglaubigung durch Vereine

Mit den nachfolgenden Unterschriften wird dieses Statut verabschiedet und mit dem Datum in Kraft gesetzt. Diese Willenserklärung wird mit der Unterschrift der aufgeführten Personen bestätigt.

Donnerstag, 20. August 2026

Die Gründervereine:

Stempel, Unterschrift FV Herbolzheim, Clemens Pflieger

Stempel, Unterschrift SV Kenzingen, Valmir Osmani

Stempel, Unterschrift SV Wagenstadt, Arnold Hensle

Stempel, Unterschrift SV Nordweil, Sven Buchmüller

Die Partnervereine:

Stempel, Unterschrift SV Hecklingen, Michael Joos

Stempel, Unterschrift SV Malterdingen, Marco Willaredt

Koordinator SGBN:

Unterschrift SGBN, Thomas Krumm